

Satzung

Des Fördervereins Round Table 40 Frankfurt/Bad Homburg e.V.

Präambel

Round Table ist eine parteipolitisch und konfessionell neutrale Vereinigung junger Männer im Alter von 18 bis 40 Jahren, die in Deutschland und vielen Ländern der Welt aktiv ist und sich in örtlichen, nationalen und internationalen Formationen organisiert hat. Basis bilden örtlich selbständige „Tische“, die jeweils etwa 20 bis 25 junge Männer unterschiedlicher Berufe und Wirkungsbereiche zusammenführen und sich in Deutschland zu Round Table Deutschland zusammengeschlossen haben. Round Table 40 Frankfurt/Bad Homburg ist einer dieser Tische.

Round Table erwartet von seinen Mitgliedern die Bereitschaft, sich innerhalb des eigenen Tisches und darüber hinaus im Rahmen von „Service-Projekten“ für andere zu engagieren. Hinter dieser Erwartung steht die Überzeugung, dass der einzelne auch Pflichten gegenüber der Gemeinschaft hat. Bei diesem Engagement in Service-Projekten ist nicht nur finanzieller, sondern auch persönlicher Einsatz gefordert, der sich auf Offenheit für die Probleme anderer und auf die Freude am gemeinsamen Handeln gründet.

Idee und Intention dieses Fördervereins Round Table 40 Frankfurt/Bad Homburg ist es (ohne damit die nachfolgende Satzung, insbesondere den Satzungszweck, zu ergänzen oder zu beschränken) denjenigen Personen und Institutionen, die sich Round Table, insbesondere Round Table 40 Frankfurt/Bad Homburg, und dessen Idealen, wie sie auch in der Satzung von Round Table Deutschland niedergelegt sind, verbunden fühlen, eine Plattform für eine persönliche Beteiligung zu geben.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Round Table 40 Frankfurt/Bad Homburg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Vermögensverwendung und Steuerbegünstigung

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung bedürftiger Personen sowie von Projekten und Institutionen (einschließlich juristischer Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts), die wiederum selbst steuerbegünstigte mildtätige oder Zwecke der Jugend- oder Altenhilfe verfolgen.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
 - a. die Beschaffung von Mitteln (z.B. durch Spendenaufrufe und Sammelaktionen, individuelle Spendenaufforderungen, etc.) und deren Weitergabe an andere gemeinnützige Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu mildtätigen sowie zu Zwecken der Jugend- oder Altenhilfe im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO), sowie

- b. der unmittelbaren finanziellen und sachlichen Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 AO.
- 3. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 6. Nachgewiesene Aufwendungen von Mitgliedern oder Dritten für einen satzungsmäßigen Zweck sind zu erstatten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden und/oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von an den Verein geleisteten Zahlungen, insbesondere Spenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, sowie juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen oder Körperschaften, die sich der Zwecksetzung des Vereins verbunden fühlen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, mit dem der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die jeweils gültige Satzung des Vereins anerkennt, entscheidet abschließend der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Entscheidung bedarf der Einstimmigkeit. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- 3. Die Annahme des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bzw. Auflösung bei Mitgliedern, die nicht natürliche Personen sind,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist lediglich zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins und/oder seine Mitgliederpflichten gröblich verletzt hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen und/oder schrift-

lichen Stellungnahme einzuräumen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig. Die Entscheidung soll dem Mitglied, wenn es bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen,
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Sekretär,
 - dem Kassenwart.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden, ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden, ein Mitglied zum Sekretär und ein Mitglied zum Kassenwart des Vereins. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Soweit Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand Bevollmächtigte im Namen des Vereins gegenüber dritten Personen handeln, ist ihre persönliche Haftung entgegen § 54 Satz 2 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit orientiert sich an dem Geschäftsjahr. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Neuwahlen haben jeweils spätestens im Dezember eines Jahres stattzufinden.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Ein Mitglied des Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, per Telefax, e-mail oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Kassenswart anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per e-mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a.) der Jahresbericht des Vorstandes
 - b.) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c.) die Entlastung des Vorstandes
 - d.) die Wahl des Rechnungsprüfers
 - e.) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f.) der Ausschluss von Mitgliedern
 - g.) die Änderung der Satzung
 - h.) die Auflösung des Vereins
 - i.) die Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
 - k.) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - l.) die Beschlussfassung über die Verwendung vorhandener Mittel

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, fernmündlich oder per Telefax oder e-mail einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter.

3. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
4. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist eine neue Versammlung gemäß § 11 einzuberufen. Diese erneute Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der erneuten Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln aller gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen ist zuvor sicherzustellen dass sie die Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff AO nicht gefährden.
9. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat ein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im ersten Wahlgang nicht erreicht findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die namentliche Liste der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die Einberufung und die Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallbereinigung

1. Soweit die Mitgliederversammlung mit der festgesetzten Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Gleiches gilt entsprechend, soweit der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige oder Zwecke der Jugend- oder Altenhilfe zu verwenden hat. Die Liquidatoren entscheiden darüber, an welche Körperschaft das Vermögen fällt. Die Entscheidung darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden hiervon nicht berührt.

Die Satzung kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes im Sinne der Gemeinnützigkeit im Sinne des Vereins redaktionell ergänzt oder verändert werden.